

abermals in zahlreichen Varianten denkbar; zu ihnen gehören beispielsweise:

- die Baulandredimensionierung, welche eine Rückzonung von Bauflächen in Freiland bzw. Landwirtschaftszone oder ähnliches vornimmt;
- das Baugebot, welches für den Grundeigentümer die gesetzliche Baupflicht statuiert, der innert bestimmter Frist ab Widmung respektive Einzonung nachzukommen wäre (So ist beispielsweise im schweizer Kanton Appenzell-Innerhoden eine Einteilung in die Bauzone mit der Verpflichtung verbunden, innerhalb einer bestimmten Zeit das Grundstück zu bebauen oder freizugeben. Wird die Verpflichtung nicht eingehalten, so gilt das betroffene Areal ohne Entschädigung als auf Grünland rückgezont.⁸);
- die Grundverkehrsbeschränkungen, welche generell die Teilnahmemöglichkeiten am Bodenmarkt für bestimmte Gruppen limitieren;
- die Teilenteignung von "gefördertem Bauland", welche im Zuge der planerischen Ausweisung von Bauplätzen zwingend einen bestimmten Prozentsatz der Gesamtfläche für den sozialen Wohnbau reserviert (Ein derartiges Modell hat Südtirol zur Hintanhaltung der Zersiedelung und zur Behinderung des Zuzuges von Provinz-fremden geschaffen.⁹).

Die tatsächliche Wirkungsweise der bodenpolitischen Zwangsmittel ist – wie in anderen Politikbereichen auch – in hohem Masse davon abhängig, was passiert, wenn jemand die Vorgaben nicht ausführt und sich ihnen widersetzt. Je massiver die angedrohten und allenfalls auch exekutierte Sanktionen sind, desto eher greifen sie.

Wenn man nun summarisch das verfügbare Instrumentenset betrachtet und schaut, welcher von den möglichen Massnahmen sich die liechtensteinische Bodenpolitik bedient, so ist zu bemerken: Liechtenstein hätte zwar nicht alle, aber doch eine ganze Reihe der skizzierten bodenpolitischen Handlungsmöglichkeiten und Massnahmen in seiner Rechtsordnung zumindest ansatzweise verankert. Das heisst – um es bildlich zu sagen – prinzipiell stünden Instrumente für ein ganzes Orchester zur Verfügung. In der Praxis scheint man sich allerdings auf ein paar wenige

⁸ vgl. Strittmater: Planerische Instrumente zum Bodensparen, 1985.

⁹ vgl. Schadt und Knoth: Wirksamkeit von Instrumenten, 1993, S. 71f.